



Schlesischer Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Sonntags) ein halber Bogen. Der Pränumerationspreis ist $7\frac{1}{2}$ Thlr. für ein Vierteljahr.
Insertionsgebühren werden für die Spaltenzeile 1 Thlr. berechnet.

Stück 6.

Münich, den 10. Februar,

1844.

Verordnungen des Königlichen Landrathäusamtes.

30) Der 10½ Jahr alte Knabe Paul Schimanski, welcher Seitens des hiesigen Königl. Land- und Stadtgerichts, als Wormundschaftsbehörde, bei dem Häusler Lischka zu Smolna, zur Verpflegung untergebracht war, ist seit geraumer Zeit dem ic. Lischka entlaufen. Da der selbe zeither nirgends aufzufinden gewesen, so gebe ich den Wohlhablichen Polizeibehörden und den Ortsgerichten des Kreises auf: den ic. Schimanski aufzusuchen, ihn im Betretungs-falle an seinen neuen Pflegevater, den Gärtner Johann Chrumik zu Chwallowitz, abliefern zu lassen und mir davon sogleich Nachricht zu geben.

31) Die Wohlhablichen Polizeibehörden fordere ich auf: binnen 6 Wochen eine Nachweisung aller in ihrem Bezirk unter polizeilicher Aufsicht stehenden Personen, nach dem unten angegebenen Schema, mir einzureichen. In derselben sind auch diejenigen Individuen noch aufzuführen, welche seit Einreichung der letzten derartigen Nachweisung im Juni 1841, durch Tod, Verziehen ic., abgegangen sind. Die Abgangsstellung ist in der betreffenden Rubrik genügend anzugeben.

Die seit dem Jahre 1841 neu Hinzutretenen müssen nach dem Datum ihrer Ankunft aufgenommen, auch woher sie gekommen, bemerkt werden. Bei denjenigen, unter polizeilicher Aufsicht stehenden Personen, welche sich zur Rehabilitierung eignen, ist dies zu bemerken, und in einem